

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren von Messstellenbetreiberrahmenvertrag, Messstellenvertrag und Anlagen (BK6-24-125)

Nr.	§ (Pflichtfeld)	!	Absatz (optional)	Weitere Auswahl (optional)	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1		1.		Der Anwendungsbereich des Vertrages nach Satz 1 sollte um die Sparte Gas ergänzt werden.	Das MsbG sieht bereits Regelungen für die Anbindung von Messeinrichtungen der Sparte Gas vor. Aber auch ein isolierter Messstellenbetrieb Gas mit iMSys scheint angelegt zu sein, vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG
2	1		1.		In Satz 4 sollte ergänzt werden, dass Satz 3 ebenfalls nicht gilt, wenn ein kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsbG vorliegt.	In beiden Fällen kommt ein Vertrag mit dem ANu nicht zustande, vgl. § 9 Abs. 3 Hs. 1 MsbG.
3	1		1.		In Satz 6 ist zu ergänzen, dass auch keine Vorgaben zu Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG in diesem Vertrag geregelt werden.	§ 34 Abs. 3 MsbG enthält ebenso wie § 34 Abs. 2 MsbG Zusatzleistungen über die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 MsbG ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden muss.
4	1		3.		In Satz 3 muss es "die" statt "diese" heißen.	Klarstellung zur besseren Verständlichkeit.
5	1		6.		Satz 2 streichen	Die Bestätigung in Textform und Übersendung des Vertrages lösen einen zu hohen bürokratischen Aufwand aus. Der damit verbundene Aufwand ist zudem nicht über die durch POG gedeckelten Messentgelte zu decken. Die Bestätigung und Übersendung sind daher auch gesetzlich nicht gefordert. Mindestens sollte auf die Übersendung des Vertrages verzichtet werden, allenfalls praktikabel ist ein Verweis auf den im Internet veröffentlichten Vertrag. Dieser ist inhaltlich ja ohnehin standardisiert.
6	3		2.		Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere § 8 Abs. 1 MsbG den Anbringungsort, die Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, in den gesetzlich verlangten Fällen oder wenn, als Zusatzleistung gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 5 MsbG beauftragt, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen.	Klarstellung der Formulierung zur besseren Verständlichkeit der praktischen Auswirkungen für ANu und ANe.
7	3		2.		In Satz 2 sollte, zumindest beispielhaft, benannt werden, um welche Belange des Grundversorgers es sich handelt.	Durch die Benennung von Gründen wird Transparenz geschaffen.

8	3	2.		Satz 3 sollte wie folgt gefasst werden: "Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber die Art der Kommunikationseinrichtung". Zudem sollte aufgenommen werden, dass dies in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer zu geschehen hat, sofern z.B. Außenantennen genutzt werden müssen, für die Bohrungen erforderlich sind, für die der Anschlussnutzer verantwortlich sein sollte. Ein praktikabler Weg wäre die Zusicherung durch den Anschlussnutzer, dass die WEinwilligung des Anschlussnehmers vorliegt..	Durch die Abstimmungspflicht mit dem Anschlussnehmer wird sichergestellt, dass dessen schutzwürdige Belange berücksichtigt werden. Die weitere Anpassung dient der Verständlichkeit.
9	4			Satz 3 sollte dahingehend abgewandelt werden, dass die Mitteilung über die Anforderungen und Voraussetzungen der §§ 29, 30, 31 und 32 MsbG mit der Mitteilung nach § 37 Abs. 2 MsbG erfolgen soll.	Das MsbG sieht eine Informationspflicht mit § 37 Abs. 2 MsbG vor. Eine weitere Mitteilung führt zu weiterem bürokratischen Aufwand, der nicht durch die POG abgedeckt wird. Da der Vertrag im Zweifel konkludent zustande kommt, nachdem die Messeinrichtung installiert ist, macht eine Verpflichtung zur Mitteilung, welche Messtechnik verbaut werden wird, keinen Sinn mehr. Diese Pflicht würde erst nach dem Einbau entstehen.
10	5			Satz 2 streichen	Inhaltlich bereits in Satz 1 geregelt: Satz 1 verpflichtet den Messstellenbetreiber bereits und schreibt seine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Anforderungen aus dem Eichrecht fest. Satz 2 ist damit redundant.
11	6	2.		Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur "Wechselprozesse im Messwesen (WiM) [...]"	Klarstellung des Vertragstextes
12	6	3.		"Die Verwendung solcher Werte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit zum Abgrenzungsdatum übermittelt worden sind.	Klarstellung hinsichtlich des Bezugspunktes der "angemessenen Zeit".
13		!			

14	8			Satz 3 streichen	Die Absenkung der Entgelte sofort nach Zugang der Mitteilung in Textform ist in der Marktkommunikation nicht umsetzbar. Auch wenn die Marktkommunikation gegenüber Anschlussnutzern keine Anwendung findet, muss dies Berücksichtigung finden, um einen zeitlichen Gleichlauf von Entgeltanpassungen zu gewährleisten. Andernfalls ist dieses in den IT-Abrechnungssystemen nicht umsetzbar.
15	8	!	4.		
16	9		11.	"Sofern der Messstellenbetreiber in der Mitteilung nach § 9 Abs. 1 S.3 des Vertrages einen Abrechnungsturnus von einem Kalenderjahr bestimmt hat, erfolgt die Berechnung des Entgelts im Falle eines untermonatlichen Vertragsbeginns anteilig."	Sofern eine rollierende Abrechnung erfolgt, bedarf es keiner zeitanteiligen Abrechnung bei einem untermonatlichen Vertragsbeginn. Nur für sog. Stichtagsabrechner ist eine zeitanteilige Abgrenzung notwendig.
17		!			
18	12		2.	Satz 2 streichen	Die Mitteilungspflicht mindestens eine Woche im Voraus führt zu unverhältnismäßiger Bürokratie und Aufwand für die Messstellenbetreiber, der nicht durch die POG abgedeckt wird.
19	14		1.		Der Vertragsbeginn durch konkludenten Vertragsschluss nach § 9 Abs. 3 MsbG muss berücksichtigt werden. Hier beginnt der Vertrag durch Entnahme von Energie. Im Übrigen sollten im Vertragstext Individualisierungsnotwendigkeiten (hier: Eintragen des Vertragsbeginndatums) entfallen. Bei einem Standardvertrag zu hoher Aufwand.
20	14		7.	Satz 2 streichen	Die Mitteilung der Vertragsbeendigung gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer führt zu unverhältnismäßiger Bürokratie für die Messstellenbetreiber, die nicht durch die POG abgedeckt wird. Der Hinweis in S. 1 genügt, dass der Vertrag endet, wenn der Anschlussnutzer einen kombinierten Vertrag abschließt.

21	15			Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten.	Die Informationspflicht bei Änderungen ist zu streichen, da sie zu unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand bei den Messstellenbetreibern sorgt, der nicht durch die POG abgedeckt wird. Es könnte über eine Pflicht zur Veröffentlichung der Ansprechpartner auf der Internetseite des MSB nachgedacht werden. So müsste der MSB bei Änderungen nur seine Internetseite aktualisieren.
22	17		1.	Satz 3 streichen	Satz 3 regelt Inhalte des Zusatzleistungsvertrages, der in diesem Vertrag ausdrücklich nicht enthalten sein soll.
23	18		3.	"Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen, so [...]"	Regelungen durch Verbände der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene sind nicht verbindlich und oftmals nicht hinreichend konkret. Sie könnten als allgemein anerkannte Regeln der Technik einbezogen werden analog § 49 EnWG.
24	18		4.	Satz 2 streichen	Die Informationspflicht bei Änderungen ist zu streichen, da sie zu unverhältnismäßigem bürokratischen Aufwand bei den Messstellenbetreibern sorgt.
25	1		1.	In Satz 3 ist die Option des konkludenten Vertragsschlusses durch Einspeisung zu streichen.	Nach § 9 Abs. 3 MsbG kommt der Vertrag nur durch Entnahme aus dem Netz konkludent zustande.